

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Benutzungsordnung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen, Migrantinnen und Migranten (Asylbegehrende, Ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler) in der Gemeinde Ahrensböök

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003(GVOBl. Schl.H.S57)und dem Änderungsgesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.H. S. 362) i.V.m. den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.S.27) zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.10.2007 (GVOBl. Sch.H., S. 452)wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2009 folgende Satzung erlassen.

§1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen unterhält die Gemeinde Ahrensböök Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Wohnungslos sind Obdachlose sowie die der Gemeinde Ahrensböök zur Unterbringung zugewiesenen Migranten/innen. Unterkünfte sind die zur Unterbringung von Wohnungslosen vorgehaltenen und angemieteten Gebäude, Räume und Wohnungen.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und die nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft oder eine Wohnung zur Beseitigung der Obdachlosigkeit zu beschaffen.

§2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung, als Maßnahme zur Beseitigung der Obdachlosigkeit, erfolgt die Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Durch die Einweisungsverfügung und Benutzung der Unterkunft wird kein privatrechtliches Mietverhältnis mit der Gemeinde Ahrensböök begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. in einer Wohnung untergebracht werden.

§3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem der Benutzer die Obdachlosenunterkunft bezieht. Hierüber ergeht eine schriftliche Einweisungsverfügung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt unbeschadet des § 10 durch schriftliche Erklärung des Benutzers/der Benutzerin gegenüber der Gemeinde oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung und Räumung der Unterkunft.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden wenn,
 - a) der Grund für die Unterbringung entfällt,
 - b) der/die Benutzer/in anderweitig ausreichend Wohnraum zu Verfügung hat,

c) der/die Benutzer/in die Unterkunft länger als 14 Tage nicht benutzt hat oder d) der/die Benutzer/in in begründeten Fällen in eine andere Unterkunft umgesetzt werden soll.

§4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/Die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihn zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der /Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist verboten
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten zu Wohnzwecken bzw. zur Übernachtung aufzunehmen.
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen,
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 4. Tiere in der Unterkunft zu halten,
 5. die ausgehändigten Schlüssel für die Unterkunft zu vervielfältigen,
 6. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätzen ein Kraftfahrzeug abzustellen,
 7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.
- (5) Bei baulichen oder sonstigen Veränderungen, die der/die Benutzer/in ohne Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen hat, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Die Beauftragen der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenem Abständen und werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Ihnen ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zutritt zu allen Räumen zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§5

Instandhalten der Unterkünfte

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung in der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen ein nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/Die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entsteht, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihren Willen in der Unterkunft

- aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der /die Benutzer/in haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen lassen.
- (4) Den Anordnungen der Gemeindemitarbeiter/innen bzw. der im Auftrag der Gemeinde handelnden Personen ist Folge zu leisten.
 - (5) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/Die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen. Etwaige Mängel oder Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 6

Hausordnung

- (1) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Näheres regelt die Hausordnung. Diese wird dem/der Benutzer/in mit dem Wohnungsschlüssel oder der Einweisungsverfügung ausgehändigt.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften können in der Einweisungsverfügung oder durch gesonderte Verfügung Auflagen erteilt werden, mit denen besondere Regelungen, insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume, getroffen werden.
- (3) Abfälle sind von den Benutzern nach den Vorgaben des Abfallentsorgers getrennt zu sammeln und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen.

§7

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von dem/der Benutzer/in nach Erlaubnis der Gemeinde selbst nachgemachten, sind der Gemeinde zu übergeben. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzernachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der /die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

§8

Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§9

Verwaltungszwang

1. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 LVwG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§3 Abs. 2).

§10

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Für die Benutzung der in den Unterkünften genommenen Räumen werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Volljährige Familienangehörige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Personen, die einzeln in dieselbe Unterkunft eingewiesen sind, schulden die Gebühr anteilig.

§11

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist
 - a) bei den eigenen Unterkünften die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft und
 - b) bei angemieteten Wohnungen der zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer geschlossene Mietvertrag
 - c) bei einer Wiedereinweisung die Höhe der betreffenden Nutzungsentschädigung.
2. Die Benutzungsgebühr für die eigenen Unterkünfte beträgt einschließlich der Betriebskosten für Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Wasser, Abwasser, Heizung, Hausmüllentsorgung und Schornsteinfegerkehrgebühren je m² Wohnfläche 5,20 Euro monatlich.
3. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
4. Die Stromversorgung erfolgt in der Regel über separate Stromzähler und ist danach mit dem jeweiligen Stromunternehmer abzurechnen. Die Anmeldung bei dem Stromunternehmer erfolgt durch die Gemeinde.
5. Die Benutzungsgebühr für die angemieteten Unterkünfte sind in Höhe der im Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer festgesetzten Miete erhoben. Die Regelungen zu Erhebung der Betriebskosten werden entsprechend dem Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer übernommen. Näheres regelt der Einweisungsbescheid.
6. Außerordentliche Kosten, die aufgrund einer über den Gemeingebrauch der Unterkunft hinausgehenden Nutzung bzw. durch Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung entstanden sind, werden nach dem Verursacherprinzip durch Kostenbescheid erhoben.

§12

Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
2. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest des Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§13

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr wird durch den Einweisungsbescheid festgesetzt. Sie ist im Voraus fällig und bis zum 5. Tag eines jeden Monats, bei Neuzuweisungen bis zum 5. Tag des Folgemonats fällig.
2. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechen § 11 Abs. 3 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten.

§14 Datenerhebung

1. Die Gemeinde Ahrensböök ist berechtigt, zur Beseitigung der Obdachlosigkeit und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung der erforderlichen Daten erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
2. Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar
 1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft oder die ihm überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 seine Unterrichtungspflicht nicht nachkommt und Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne Zustimmung der Gemeinde vornimmt;
 4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr.1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
 5. entgegen § 4 Abs.4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr.4 Tiere in der Unterkunft hält;
 7. entgegen § 4 Abs.4 Nr. 5 eigenes Mobiliar oder elektrische Geräte, ohne Erlaubnis der Gemeinde, in die Unterkunft aufnimmt bzw. betreibt;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Schlüssel der Unterkunft, ohne Erlaubnis der Gemeinde, vervielfältigt;
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 Kraftfahrzeuge abstellt;
 10. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
 11. entgegen § 4 Abs. 6 den Bediensteten der Gemeinde den Zutritt nicht gewährt;
 12. entgegen § 5 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung, ausreichenden Lüftung oder Heizung nicht nachkommt;
 13. entgegen § 5 Abs. 4 den Anordnungen der Gemeindemitarbeiter/innen bzw. der im Auftrag der Gemeinde handelnden Person nicht nachkommt;
 14. entgegen § 5 Abs. 5 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
 15. entgegen § 6 Abs. 3 die Abfälle nicht ordnungsgemäß getrennt bereitstellt;
 16. entgegen § 7 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß geräumt und sauber sowie die Schlüssel übergibt;
 17. entgegen §§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit 13 Abs. 1 die Benutzungsgebühr nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden; sie beträgt nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens fünf, höchstens eintausend Euro.

§17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren von Wohnraum von asylsuchenden Ausländern vom 01.03.2005 sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ahrensböck vom 01.07.1992 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböck, den 18.12.2009

gez. Ekkehard Schaefer
Bürgermeister

L.S.